

Gruppen für Perspektivplanung sind grundsätzlich die Leiter der zuständigen Fachabteilungen der Staatlichen Plankommission verantwortlich.

§ 21

(1) Die Staatliche Plankommission hat durch ihre Arbeitsweise zu sichern, daß ihre Mitarbeiter einen engen Kontakt mit den Werktätigen halten und deren Erfahrungen, Kritiken und Vorschläge für die Arbeit der Staatlichen Plankommission nutzbar machen. Sie haben systematisch am Wirtschaftsleben der Deutschen Demokratischen Republik teilzunehmen und an den wirtschaftlichen Schwerpunkten die neuesten Ergebnisse der wissenschaftlichen Arbeit, der Neuerungsverfahren, Besttechnologien und Bestwerte zu studieren, zu verallgemeinern und der Planung zugrunde zu legen.

(2) Zur Erhöhung der Wissenschaftlichkeit der Arbeit der Staatlichen Plankommission sind alle Mitarbeiter verpflichtet, sich ständig politisch und fachlich weiterzuqualifizieren und sich die neuesten wissenschaftlich-technischen und ökonomischen Erkenntnisse auf ihrem Arbeitsgebiet anzueignen und in ihrer praktischen Tätigkeit anzuwenden. Sie haben insbesondere die in der Deutschen Demokratischen Republik vorhandene wissenschaftlich-technische und ökonomische Dokumentation und Information unter besonderer Berücksichtigung der wissenschaftlichen Erkenntnisse der Sowjetunion und der anderen sozialistischen Bruderländer planmäßig auszuwerten.

(3) Die Mitarbeiter der Staatlichen Plankommission haben eine hohe Staatsdisziplin zu wahren und alle Erscheinungsformen des Bürokratismus zu bekämpfen. Sie haben ihre Arbeit ständig selbstkritisch zu überprüfen und die Kritik allseitig zu fördern.

§ 22

Durch richtige Auswahl, klassenmäßige Erziehung, politisch-fachliche Qualifizierung und systematische Förderung der Kader haben die Leiter die Prinzipien der sozialistischen Kaderpolitik in der Staatlichen Plankommission durchzusetzen.

§ 23

(1) Die Staatliche Plankommission arbeitet zur Sicherung einer planmäßigen und systematischen Arbeit sowie zur Konzentration auf die Schwerpunkte der Arbeit zur Lösung der ihr durch das Zentralkomitee der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands und den Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik gestellten Aufgaben nach Arbeitsplänen.

(2) Zur Sicherung der termingemäßen und qualitätsgerechten Erfüllung der im Arbeitsplan gestellten Aufgaben, zur Erhöhung des Nutzeffektes der Arbeit und zur Erhöhung der persönlichen Verantwortlichkeit der Leiter und Mitarbeiter ist in der Staatlichen Plankommission eine systematische, auf den Inhalt gerichtete Kontrolle der Durchführung der Aufgaben zu organisieren.

(3) Das Prinzip der Rechenschaftslegung ist in der Staatlichen Plankommission und den ihr nachgeordneten Organen und Einrichtungen konsequent durchzusetzen.

§ 24

Die Aufgaben, Rechte und Pflichten der Leiter und Mitarbeiter der Staatlichen Plankommission, die Abgrenzung ihrer Verantwortungsbereiche sowie die Arbeitsweise und der Arbeitsablauf in der Staatlichen Plankommission werden im einzelnen in der Arbeitsordnung der Staatlichen Plankommission und den Arbeitsverteilungsplänen festgelegt.

§ 25

Die Struktur und der Stellenplan der Staatlichen Plankommission bedürfen der Bestätigung durch den Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik.

IV.

Vertretung der Staatlichen Plankommission im Rechtsverkehr

§ 26

Die Staatliche Plankommission ist juristische Person und Haushaltsorganisation. Sie hat ihren Sitz in Berlin, der Hauptstadt der Deutschen Demokratischen Republik.

§ 27

(1) Die Staatliche Plankommission wird im Rechtsverkehr durch den Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission vertreten. Bei Verhinderung des Vorsitzenden bestimmt sich seine Vertretung nach § 7 Abs. 4.

(2) Die Stellvertreter des Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission, der Sekretär der Staatlichen Plankommission, die Hauptabteilungsleiter und Abteilungsleiter sind im Rahmen ihres Aufgabenbereiches berechtigt, die Staatliche Plankommission zu vertreten.

(3) Andere Mitarbeiter oder Personen können entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen zur Vertretung der Staatlichen Plankommission durch einen gemäß Absätzen 1 und 2 Berechtigten im Rahmen seiner Vertretungsmacht bevollmächtigt werden.

V.

Schlußbestimmungen

§ 28

(1) Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 24. Mai 1962 über das Statut der Staatlichen Plankommission (GBl. II S. 363) außer Kraft.

Berlin, den 16. April 1964

Der Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik

Der Vorsitzende
der
Staatlichen Plankommission

St o p h
Erster Stellvertreter
des Vorsitzenden
des Ministerrates

Dr. A pel